

nehmen, daß für den Markt der sächsischen holzhaltigen und holzfreien Druck- und Schreibpapiere besonderes nicht zu bemerken war. Das derzeitige amtliche Einigungsverfahren, das auf die Angriffe der Verbraucherschaft gegenüber den Kartellpreisen eingeleitet worden ist und in dem von der Papiererzeugung Preis-erhöhungswünsche angemeldet wurden, schwebt immer noch und dürfte erst im Laufe des Januar zum Abschluß gelangen. Die Geschäftslage in der Pappfabrikation ist infolge des Weihnachtsgeschäftes gegenüber der Lage des Vormonats günstig geblieben. In der nachener papiererzeugenden Industrie ist die Beschäftigungslage unverändert geblieben. In der papierverarbeitenden Industrie ist, nachdem das Weihnachtsgeschäft beendet ist, wie immer ein gewisser Rückgang in der Beschäftigung eingetreten. Die Papierfabriken haben aber immerhin ihre Arbeiterzahl halten können. Auch erhebliche Betriebseinschränkungen hinsichtlich der Arbeitszeit haben noch nicht stattzufinden brauchen. Die Papier- und papierverarbeitende Industrie Württembergs meldet u. a.: Beschäftigungsgrad und Auftragsengang haben sich im großen ganzen auf der Höhe des Vormonats gehalten. Die Preise sind im allgemeinen gleich geblieben, das Auslandgeschäft ist bedeutungslos. Über Preisdruck wird hie und da geklagt. In der Steindruckerei, Buchdruckerei und in der Herstellung von Zeitschriften und Industriedrucksachen sind die Verhältnisse nicht einheitlich, zum Teil wird eine geringe Besserung gemeldet. Die Preise sind nach wie vor gedrückt. Im sächsischen Vervielfältigungsgewerbe war durch das Weihnachtsgeschäft seit langer Zeit wieder eine kleine Belebung festzustellen gewesen, die zur Einstellung von Aushilfskräften in den Druckereien führte. Im bergischen Druckereigewerbe für Drucksachen machte sich im Dezember ebenfalls eine leichte Besserung bemerkbar, und es hat den Anschein, als ob die Besserung über den jahreszeitlichen Umfang hinausging. Doch sind die erzielten Preise infolge des großen Wettbewerbs sehr gedrückt. Obgleich die Abschlußarbeiten bei einzelnen Behörden einen leichten Zugang an Buchdruckerarbeiten mit sich gebracht haben und obgleich das Kalendergeschäft das Steindruckfach etwas belebte, war der Gesamt-

auftragseingang im hannöverschen Buch- und Steindruckgewerbe bei weitem nicht ausreichend, um die Betriebe voll zu beschäftigen. Die Folge davon ist ein Ausleben des Konkurrenzkampfes, der sich auf allen Gebieten bemerkbar macht. Im niedersächsischen Buch- und Offsetdruck lag das Geschäft nach wie vor schlecht, besonders, nachdem die Kalenderaufträge zur Durchführung gekommen waren. Im Zeitungsgewerbe gestaltete sich der Anzeigenumsatz unbefriedigend, obwohl der Weihnachtsmonat sonst eine wesentlich stärkere Umsatzsteigerung mit sich brachte, die diesmal fast ganz ausgeblieben ist. Das Bezugsgeschäft hat sich verhältnismäßig günstig entwickelt.

Im Buchhandel ist, nach den bisher möglich gewesenem Beobachtungen zu schließen — auf die Einzelberichte können wir erst später eingehen, wenn alle vorliegen —, das Weihnachtsgeschäft überwiegend durchaus befriedigend gewesen. Die Witterungslage kam diesmal dem Buch als Geschenk zu Hilfe. Was nicht indirekt und direkt für den Wintersport auszugeben möglich und nahegelegt war, floß zu einem guten Teil in die Kassen des Buchhandels. Allerdings wird wohl das gute Weihnachtsgeschäft doch nicht überall ausgereicht haben, um die Ausfälle des Sommers voll auszugleichen, sodaß vielfach das Gesamtjahresergebnis 1933 gegenüber noch keine sehr merkbare Besserung aufweisen dürfte. Der gute Dezembererfolg ist unzweifelhaft in beträchtlichem Umfang der Wirkung der vorangegangenen Buchwoche zu danken. Das Eintreten der Regierung, insbesondere des Propagandaministeriums mit der Reichskulturkammer und namentlich der Reichsschrifttumskammer für das Buch hat sichtbare Früchte getragen. Diese Werbung ist im Volke verstanden worden und hat ein sehr anerkennenswertes Echo gefunden. Den Dank dafür wird der Buchhandel am besten dadurch abtun können, daß er mit doppeltem Eifer und Verantwortungsbewußtsein, aber auch mit eigener Opferbereitschaft und Einsatz aller Kraft sich seinen kultur- und nationalpolitischen Aufgaben widmet. Dann wird auch das so hoffnungsvoll begonnene neue Jahr, das im Zeichen des Saarsieges steht, neue Erfolge bringen.

Zur Regelung des Nachdrucksrechtes im kommenden Urheberrechtsgesetz

Eine wichtige Frage für den Musikverlag

Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 enthält bekanntlich in den Paragraphen 19 bis 23 eine Reihe von Ausnahmestimmungen, deren Zweck es ist, den Nachdruck geschützter Werke unter gewissen Voraussetzungen, die in den §§ 24 und 25 des Gesetzes noch genauer festgelegt sind, zu gestatten, ohne daß der nachdruckende Verlag dem Originalverleger bzw. dem Urheber oder Inhaber der Urheberrechte eine Entschädigung dafür zahlt. Den Musikverlag im engeren Sinne interessieren in diesen Paragraphen des Gesetzes vor allem diejenigen Stellen, die den Nachdruck in Schulbüchern und in Sammlungen freigeben, die einem bestimmten literarischen Zweck dienen. Es ist unverkennbar, daß in den dreiunddreißig Jahren, die das Gesetz nunmehr in Kraft ist, die deutsche Rechtsprechung sich immer mehr und mehr davon entfernt hat, in den §§ 19—23 Ausnahmestimmungen zu erblicken und den Schutz dieser Paragraphen nachdruckenden Firmen auch in solchen Fällen zuerkennen, in denen der Schulbuchcharakter einer Veröffentlichung zum wenigsten stark in Zweifel gezogen werden kann oder in denen der nachdruckende Verlag sogar offen eingesteht, daß seine Veröffentlichung zwar mit für den Schulgebrauch, aber nicht ausschließlich für einen solchen gedacht ist. Der Bestimmungszweck »für Schule und Haus« findet sich in immer größerem Ausmaß auf den Innentiteln derartiger Veröffentlichungen.

Dazu kommt, daß die Richtlinien unserer Kultusministerien schon seit Jahren die Forderung zum Ausdruck bringen, daß ein Schulbuch lebendig gestaltet sein müsse und sich äußerlich und innerlich möglichst wenig von einem anderen Werk unterscheiden solle. Gerade diejenigen äußeren Kennzeichen also, wie etwa die streng progressive Anordnung des Stoffes, die klar erkennbare Zuteilung des Stoffes zu den einzelnen Klassen der Lehranstalten, verschwinden insollgedessen

mehr und mehr, und der Richter ist häufig vor eine kaum lösbare Aufgabe gestellt, wenn er entscheiden soll, ob eine Publikation Schulbuch ist oder nicht.

Der Musikverlag darf die Hoffnung aussprechen, daß das neue Urheberrechtsgesetz mit diesen Unklarheiten aufräumt und eine Rechtsgrundlage schafft, die es den Originalverlegern ermöglicht, in ihrem eigenen Interesse sowie im Interesse der Urheber der Werke selbst, in etwa notwendig werdenden Rechtsstreiten diejenigen Ansprüche zu vertreten, die durch Verlagsverträge gesichert sind. Ganz besonders ist der deutsche Liedverlag an einer derartigen Neuregelung, die für die Zukunft alle Zweifel ausschließen müßte, interessiert. Denn zweifellos ist der Liedverlag derjenige Zweig des gesamten Musikverlages, der am meisten unter derartigen Nachdrucken zu leiden hat. Die Entwicklung ist hier an einem Punkte angelangt, in dem man ruhig davon reden kann, daß dem Originalverleger und Urheber wertvolle Lieder vollkommen enteignet werden, sobald sie sich nur als einigermaßen erfolgreich erwiesen haben. Die Entwicklung verläuft in allen diesen Fällen so, daß der Originalverleger sein geschütztes Verlagswerk alsbald in Dutzenden von Sammlungen abgedruckt findet, ohne dafür ein Honorar zu erhalten, und daß er darüber hinaus noch feststellen muß, wie der Absatz seiner Original-Veröffentlichung eines solchen Liedes unaufhaltsam bis auf den Nullpunkt sinkt.

Daß ein solcher Sachverhalt, für den sich Hunderte von Beispielen beibringen lassen, weder dem natürlichen Rechtsempfinden noch dem Rechtsgedanken des Eigentumschutzes als solchem entspricht, steht außer Frage. Seine Unmöglichkeit wird noch schärfer durch die Tatsache beleuchtet, daß in vielen Fällen die nachdruckenden Verlage und ihre Herausgeber ungewöhnlich hohe Gewinne mit derartigen Sammlungen er-